



BESCHLUSS

STRAFSACHE:

Gegen:

Beschuldigte/r

Helmut Cerveny
geb. in Klosterneuburg
Wienerstraße 22
3434 Katzelsdorf

vertreten durch:

Dr. Peter KOLB Rechtsanwalt
Hauptplatz 3/2/20
3430 Tulln
Tel: 02272/61630, 61631
WV

Wegen:

§ 88 (1 u 4) zweiter Fall (§ 81 Abs 1 Z 2) StGB

Dem Antrag der Staatsanwaltschaft St. Pölten auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen **Helmut CERVENY** wird **s t a t t g e g e b e n** und das Urteil vom 7.7.2009, GZ 35 Hv 38/09a-13, **a u f g e h o b e n**.

B e g r ü n d u n g :

Mit Urteil des Landesgerichtes St. Pölten vom 7.7.2009, GZ 35 Hv 38/09a-13, wurde Helmut Cerveny wegen des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung unter besonders gefährlichen Verhältnissen nach § 88 Abs 1 und 4 zweiter Fall (§ 81 Abs 1 Z 2) StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von zehn Monaten verurteilt, gemäß § 43a Abs 3 StGB wurde ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe von sieben Monaten unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Den unbedingten Teil der Freiheitsstrafe hat Helmut Cerveny per 19.11.2009 verbüßt. Inhaltlich des Schuldspruches hat Helmut Cerveny am 3.3.2009 auf der Landesstraße 118, im Ortsgebiet von 3433 Königstetten, als Lenker seines PKW Opel Astra F Caravan mit dem behördlichen Kennzeichen TU-173BZ durch Außerachtlassen der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit, insbesondere dadurch, dass er infolge Übermüdung, überhöhter Geschwindigkeit sowie aufgrund seiner Alkoholisierung auf die linke Fahrbahnhälfte geriet und dort mit dem entgegenkommenden von Rosina Toth gelenkten PKW Fiat Panda mit dem behördlichen Kennzeichen WU-289DT zusammenstieß, wodurch Rosina Toth ein Schädelhirntrauma, eine

Gehirnerschütterung und eine Zerrung der Halswirbelsäule erlitt, die Genannte fahrlässig am Körper verletzt, wobei die Tat eine schwere Verletzung, verbunden mit einer 24 Tage übersteigenden Berufsunfähigkeit und Gesundheitsschädigung, zur Folge hatte, dies, nachdem er sich vor der Tat durch den Genuss von Alkohol in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzte, obwohl er vorhergesehen hat, dass ihm die Lenkung eines Kraftfahrzeuges, mithin eine Tätigkeit, bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet war.

Im Anschluss an das Strafverfahren brachte das Opfer Rosina Toth zwecks Erlangung einer Versehrtenrente beim Arbeits- und Sozialgericht Wien zu AZ 35 Cgs 206/10g gegen die AUVA eine Feststellungsklage ein. Im mittlerweile rechtskräftigen erstinstanzlichen Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes vom 17.1.2013 werden als unfallkausale Verletzungen der Rosina Toth auf unfallchirurgischem Gebiet eine Gehirnerschütterung, eine labyrinthäre Prellung, eine Zerrung der Halswirbelsäule, eine Prellung des Bauchraumes und des Brustkorbes festgestellt. Weitere Symptome können laut dem Urteil nicht ursächlich auf den Unfall vom 3.3.2009 zurückgeführt werden. Ausgehend von diesen Ergebnissen des arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahrens beantragte die Staatsanwaltschaft St. Pölten am 7.10.2014 die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Helmut Cerveny gemäß § 354 iVm § 353 Z 2 StPO und verwies darauf, dass bei Rosina Toth aufgrund des Verkehrsunfalles keine Verletzung schweren Grades sowie auch keine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit vorlag. Es wäre demnach von einer Verletzung gleichen Grades auszugehen gewesen und wäre bloß der Tatbestand des § 88 Abs 1 und 3 (§ 81 Abs 1 Z 2) StGB als erfüllt anzusehen gewesen. Die Strafdrohung reduziere sich damit auf bis zu sechs Monate Freiheitsstrafe oder 300 Tagessätze Geldstrafe.

Helmut Cerveny und die Privatbeteiligte Rosina Toth gaben dazu keine Stellungnahme ab.

Gemäß § 353 Z 2 StPO kann der rechtskräftig Verurteilte die Wiederaufnahme des Strafverfahrens selbst nach vollzogener Strafe verlangen, wenn er neue Tatsachen oder Beweismittel beibringt, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, seine Freisprechung oder die Verurteilung wegen einer unter ein milderer Strafgesetz fallenden Handlung zu begründen. Erlangt die Staatsanwaltschaft die Kenntnis eines Umstandes, der einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zugunsten des Angeklagten begründen kann (§ 353 StPO), so ist sie gemäß § 354 StPO verpflichtet, die von dem Angeklagten oder sonst eine zur Stellung dieses Antrages berechtigte Person in Kenntnis zu setzen oder selbst den Antrag zu stellen.

Gemäß § 357 Abs 2 ist das Gericht berechtigt, vor seiner Entscheidung Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anzuordnen oder Beweisaufnahmen selbst vorzunehmen. Zur Klärung der

Frage des Grades der erlittenen Verletzungen wurde ein unfallchirurgisches Gutachten des allgemein beeideten gerichtlichen zertifizierten Sachverständigen Dr. Alfred Steindl, Msc. Facharzt für Unfallchirurgie und Sporttraumatologie (ON 41), eingeholt. Dem Gutachten zufolge hat Rosina Toth beim Vorfall vom 3.3.2009 eine Schädelprellung mit fraglicher Gehirnerschütterung, eine Zerrung der Halswirbelsäule, eine leichte Bauchprellung und eine Brustkorbprellung erlitten. Die Dauer der aus der Verletzung resultierenden Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit vom medizinischen Standpunkt aus betrage mehr als 14, jedoch weniger als 24 Tage.

Das Gutachten (ON 41) wurde sowohl dem Verurteilten als auch der Privatbeteiligten zur Äußerung binnen 14 Tagen zugestellt, wobei der Verurteilte auf eine Stellungnahme verzichtete, der Privatbeteiligte eine Fristerstreckung beantragte, der jedoch nicht Folge gegeben wurde.

Die Wiederaufnahme nach § 353 Z 2 StPO hat zur Voraussetzung, dass neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, eine Freisprechung oder die Verurteilung wegen einer unter ein milderes Strafgesetz fallenden Handlung zu begründen. Die Beweismittel müssen für Staatsanwaltschaft oder Gericht im Zeitpunkt der Entscheidung objektiv nicht bekannt gewesen sein. Als neu sind alle jene Tatsachen und Beweismittel zu betrachten, die – gleichgültig, ob sie der Verurteilte gekannt hat oder nicht – nach dem Inhalt der Akten im früheren Verfahren nicht vorgekommen sind: sogenannte nova producta (*Fabrizy*, StPO¹² § 353 Rz 2). Die vorgebrachten neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen zur Erschütterung der Beweisgrundlagen geeignet sein (*Fabrizy*, StPO¹² § 353 Rz 3).

Im konkreten Fall legte die Staatsanwaltschaft Kopien aus dem Verfahren des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien zu AZ 25 Cgs 206/10g vor, die im zuvor stattgefundenen Strafverfahren noch nicht bekannt sein konnten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahrens sowie des hg eingeholten unfallchirurgischen Gutachtens des Dr. Alfred Steindl, Msc. (ON 41), ist davon auszugehen, dass bei Rosina Toth aufgrund des Verkehrsunfalles vom 3.3.2009 keine Verletzung schweren Grades als auch keine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Es sind daher die vorgelegten Urkunden und das eingeholte Gutachten, die zum Zeitpunkt der Verurteilung noch nicht bekannt waren, geeignet, eine Verurteilung des Helmut Cerveny nach einem milderen Strafgesetz zu begründen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss können Sie Beschwerde erheben. Die Beschwerde muss binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses bei diesem Gericht schriftlich oder auf

elektronischem Weg eingebracht werden. Die Beschwerde ist an den Gerichtshof zweiter Instanz zu richten.

Landesgericht St. Pölten, Abteilung 19

St. Pölten, 05. Februar 2015

Mag. Slawomir Wiaderek, Richter

Elektronische Ausfertigung

gem. § 79 GOG